

ERSTE DETAILS ZUM "CROWDFUNDING-GESETZ"

1. Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG)

Das **AltFG** regelt die Zulässigkeit der Finanzierung durch alternative Finanzierungsinstrumente. Hiervon ausgenommen sind Emittenten, die über eine Konzession nach BWG, WAG 2007, AIFMG, ZaDiG, VAG oder E-Geldgesetz 2010 verfügen. Im Zuge der Einführung des AltFG soll auch das **Kapitalmarktgesetz** (KMG) novelliert werden, wobei insbesondere die Einführung eines **vereinfachten Prospekts** vorgesehen ist.

Erfasst sind jene Finanzierungsformen, bei denen ein persönliches Angebot an **mindestens 150 Anleger** im Sinne des KMG gerichtet wird. Die Obergrenze, der durch Crowdfunding möglichen Investitionen für ein Unternehmen ist mit EUR 1,5 Mio. festgelegt.

Die **Einzelbeschränkung** liegt bei EUR 5.000,00 pro Investor und pro Projekt im Zeitraum von 12 Monaten, sofern es sich nicht um einen professionellen Anleger gemäß Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) handelt. Weiters kann dieser Betrag überschritten werden, sofern dem Betreiber der Internetplattform die Auskunft vorliegt, dass der Investor höchstens das Doppelte seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens über 12 Monate gerechnet investiert oder, dass er maximal 10 % seines Finanzanlagevermögens investiert.

Die **alternativen Finanzinstrumente** sind taxativ aufgezählt:

- Aktien;
- Anleihen;
- Geschäftsanteile an einer Genossenschaft;
- Genussrechte;
- stille Beteiligungen; sowie
- Nachrangdarlehen, wobei diese, ausgenommen bei Anleihen, keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewähren dürfen. Daher sind gewöhnliche Darlehen nicht vom AltFG umfasst.

Bis zu einem Investitionsvolumen von EUR 100.000,00 besteht keinerlei **Informationspflicht**, darüber hinaus sind lediglich bestimmte Informationen, die durch Verordnung zum AltFG festgesetzt werden, zur Verfügung zu stellen. Im Bereich von Emissionen, deren Volumen im Zeitraum eines Jahres zumindest EUR 1,5 Mio., jedoch weniger als EUR 5 Mio. beträgt, sollen durch die Einführung eines **vereinfachten Prospekts** (lt. KMG) der Aufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung und Kontrolle von Prospekten reduziert werden. Ab EUR 5 Mio. gilt die volle Prospektspflicht gemäß KMG.

Für die Emission von **Aktien und Anleihen** nach dem AltFG ist – abweichend von der generellen Regelung (erst ab EUR 1,5 Mio) – ein vereinfachter Prospekt (lt. KMG) bereits bei Emissionsvolumina ab EUR 250.000,00 bis zu EUR 5.000.000,00 pro Jahr zu erstellen.

Emittenten dürfen im Betrachtungszeitraum von 7 Jahren in Summe nicht mehr als EUR 5 Mio. über das AltFG aufnehmen; andernfalls wird die volle Prospektspflicht schlagend.

Verletzungen der Bestimmungen des AltFG werden von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet; Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30.000,00 zu bestrafen.

2. Zusammenfassung der Schwellen für Informations- bzw. Prospektpflicht (AltFG, KMG)

bis EUR 100.000,00	frei
EUR 100.000,00 bis EUR 1,5 Mio.	Informationsverpflichtung gemäß AltFG
EUR 250.000,00 bis EUR 5 Mio.	Prospekt light (Schema F lt KMG neu) für die Emission von Aktien und Anleihen nach AltFG
EUR 1,5 Mio. bis EUR 5 Mio.	(generell) Prospekt light (Schema F lt KMG neu)
ab EUR 5 Mio.	volle Prospektpflicht lt KMG

3. Auswirkungen für Crowdfunding-Plattformen

Plattformbetreiber müssen zukünftig entweder gewerbliche Vermögensberater oder gewerbliche Unternehmensberater sein oder eine Konzession als Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorweisen, sofern Veranlagungen angeboten werden.

4. Resümee

Durch die Einführung des AltFG soll für kapitalsuchende Unternehmen sowie vermittelnde Plattformen Rechtssicherheit geschaffen werden. Aus diesem Grund werden für Finanzierungsvolumen zwischen EUR 100.000,00 und EUR 1,5 Mio. Mindestinformationspflichten festgelegt. Darüber hinaus wird ein vereinfachter Prospekt, der im Gegensatz zur vollen Prospektpflicht kostengünstiger ist, eingeführt. Für die Emission von Aktien und Anleihen gilt die vereinfachte Prospektpflicht bereits ab EUR 250.000,00. Die volle Prospektpflicht (KMG) gilt ab Volumina von EUR 5 Mio. Insbesondere für Start-ups scheinen die rechtlichen Rahmenbedingungen neben erhöhter Rechtssicherheit durchaus auch eine Vereinfachung mit sich zu bringen. Für größere Investitionsprojekte kann sich die Kalkulation durch die gestaffelten Obergrenzen durchaus als komplex erweisen. Inwieweit die neuen Regelungen wirklich zu einer Vereinfachung beitragen, wird die Handhabung in der Praxis zeigen.

[RAA Mag. Marlene Quass, MSc](#)

[RA DDr. Alexander Hasch](#)